



Die regierung der Republik
Der rat für die integration von rückkehrern auf der grundlage der rückübernahmeabkommen
Das Kommissariat für Flüchtlinge

HANDBUCH

FÜR RÜCKKEHRER AUF DER GRUNDLAGE DER RÜCKÜBERNAHMEABKOMMEN



2012

Wir danken der Schweizer Agentur für Entwicklung und Zusammenarbeit, die das Drucken dieses Handbuchs im Rahmen des Projekts "Unterstützung bei der Umsetzung der Strategie für die Wiedereingliederung von Rückkehrern auf der Grundlage von Rückübernahmeabkommen" ermöglichte, und vor allem den Regierungen der Schweiz und Liechtensteins, welche die benötigten finanziellen Mittel zur Unterstützung stellten.

Ansichten in dieser Publikation stellen die Meinung des Autors dar und spiegeln nicht immer die Ansichten der DEZA, der Schweizer Regierung noch der Regierung von Liechtenstein.
In Absprache mit der Schweizer Agentur für Entwicklung un Zusammenarbeit!

SORGFÄLTIG LESEN UND AUFBEWAHREN

Diese Anleitung wird Ihnen dabei helfen, sich in Ihrem eigenen Land besser und schneller zurecht zu finden.

Sie sind Bürger der Republik Serbien und befinden sich in dem Prozess der Rückübernahme. Die Rückübernahme ist die Rückkehr von Personen, dessen rechtliche Grundlage für den Aufenthalt in dem Land in dem Sie bisher gelebt haben, nicht mehr gültig ist.

Dies bedeutet, dass Sie nicht mehr in dem Land bleiben können in dem Sie bisher gelebt haben, und dass sich Serbien durch eine Vereinbarung mit diesem Land verpflichtet hat, Sie und Ihre Familienmitglieder auf seinem Territorium aufzunehmen.

Es stehen Ihnen die folgenden Dienststellen zur Verfügung, die Ihnen grundlegende Informationen über Ihre Rechte und Möglichkeiten geben können, welche Sie und Ihre Familie betreffen:

Das Kommissariat für Flüchtlinge der Republik Serbien

Tel: +381 11 285-78-90 (Zentrale); fax: 11 312 95 85

Rufnummern des Amtes für die Rückübernahme beim Kommissariat für Flüchtlinge

Tel: +381 11 285-75-72, faks: 11 260-29-55; **08:30-16:30**

Das Amt für Rückübernahme am Flughafen "Nikola Tesla"

Tel: + 381 11 209-7879 **09:30-21:30**

e-mail: readmisija@kirs.gov.rs; kirs@kirs.gov.rs, www.kirs.gov.rs

BÜRO FÜR DIE RÜCKÜBERNAHME AM FLUGHAFEN " NIKOLA TESLA " BELGRAD

Im Büro für Rückübernahme sind Beamte des Kommissariats für Flüchtlinge in den folgenden Bereichen tätig:

- Informationen und Anweisungen für Rückkehrer,
- Beratungen,
- Primär- und Notaufnahme,
- Transport zu den Zentren für Notaufnahme beim Kommissariat für Flüchtlinge,
- Informationen über den Verlauf der Rückübernahme, sowie über Ihre Rechte und Pflichten,
- Informationen für Rückkehrer bezüglich erster Maßnahmen die ergriffen werden sollen, um Dokumente zu erhalten

Im Büro hilft man Ihnen mit Ihren Familienangehörigen und Freunden Kontakt herzustellen.

AMBULANTE AUFNAHME VON RÜCKKEHRERN AUF DER GRUNDLAGE DER RÜCKÜBERNAHMEABKOMMEN

Die Ämter für die ambulante Aufnahme von Rückkehrern befinden sich in: Belgrad, Bela Palanka, Zajecar und Sabac.

Im Zentrum für die ambulante Aufnahme bekommen Rückkehrer eine Unterkunft zugewiesen durch eine Bescheinigung, welche das Kommissariat für Flüchtlinge ausstellt.

In dem Zentrum werden Familien untergebracht, die keine vorübergehende Unterkunft haben oder Familienangehörige/Freunde die ihnen helfen können.

In den Notaufnahme-Zentren erhalten Familien eine Grundversorgung.

Der Zeitraum in dem sich die Familien in den Notaufnahme-Zentren aufhalten können ist auf eine Höchstdauer von 14 Tagen begrenzt.

Personen, die eine solche Art der Unterbringung für nicht erforderlich halten, sind verpflichtet eine Aussage zu unterschreiben, dass sie keine Notaufnahme in den Zentren benötigen.

In den Notaufnahme-Zentren des Kommissariats für die Flüchtlinge wird Ihnen folgendes bereitgestellt:

- Unterkunft und Verpflegung (Lebensmittel),
- Informationen bezüglich Ihrer Rechte, Pflichten und Möglichkeiten,
- Hilfe bei der Beschaffung von Dokumenten,
- Benachrichtigung und Unterstützung bei den Zentren für Soziale Arbeit zwecks einer schnelleren Bearbeitung,
- Vermittlung zwischen den Dienststellen zuständig für Notfallmaßnahmen bei besonders gefährdeten Gruppen,
- Verbindung zu lokalen Gemeinden durch einen Treuhändler des Kommissariats für Flüchtlinge vor Ort, nach

Ablauf von 14 Tagen der Notfallversorgung, wird Ihnen und Ihrer Familie beim Übergang in eine aufnehmende Gemeinde geholfen.

Nachdem die Frist für die Notfallversorgung abgelaufen ist, sind Sie dazu verpflichtet zu dem Ort zurück zukehren, der vor Ihrer Abreise ins Ausland als Ihr Wohnsitz angemeldet war, Ihren früheren Wohnsitz oder an einen anderen Ort, in dem Sie vorhaben, vorübergehend oder dauerhaft zu verbleiben, oder an einem Ort, welcher Ihnen zugewiesen wird.

DIE ERSTEN SCHRITTE

Sie besitzen ein Reisedokument (Laissez-passer). Dieses Reisedokument hat eine Gültigkeit von bis zu 3 Monaten ab dem Tag der Ausstellung. Das Reisedokument ist ausschliesslich im Prozess der Rückkehr verwendbar und ist nur für die einmalige Einreise in die Republik Serbien gültig.

Beim Fehlen weiterer Unterlagen, ist es möglich dieses Reisedokument (Laissez-passer) bis zum Ablauf der Gültigkeit, für die folgenden Zwecke verwenden:

- Als persönliche Identifikation
- Für das Erhalten benötigter ärztlicher Betreuung/Behandlung
- Zum Ausweisen beim Zentrum für Soziale Arbeit
- Zum Ausweisen beim Teuhändler des Kommissariats für Flüchtlinge und dem Rat für Migration
- Bei der Einleitung des Prozesses der Eintragung von Kindern in Grundschulen und weiterführenden Schulen

Wenn das Reisedokument verloren wird, melden Sie sich umgehend bei der nächsten Polizei-Station, damit Sie eine Bescheinigung über den Verlust des Reisedokuments erhalten, die Ihnen dazu dient das Reisedokument zu ersetzen.

Da das Reisedokument nur als ein vorübergehendes Dokument dient, müssen Sie sobald wie möglich, das Verfahren zur Erlangung eines Personalausweises beginnen. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für die Ausübung Ihrer Rechte.

BEGEBEN SI SIE ZU IHREM WOHNORT

Der Wohnort ist Ihre bekannte Umgebung, ein Ort, wo Sie Ihre Verwandten, Freunde und Nachbarn erwarten.

Das Ziel ist es, so schnell wie möglich zu Ihrem Wohnort zu kommen, um sich bei den zuständigen Behörden zu melden damit Sie Ihr Recht auf einen Personalausweis, Gesundheits- und Sozialschutz, auf Bildung und Arbeit verwirklichen können.

Ihr Wohnsitz ist der Ort, an welchem Sie vor Ihrem Auslandsaufenthalt gemeldet waren und voraussichtlich planen sich bei Ihrer Ankunft in die Republik Serbien dauerhaft niederzulassen.

Ihr Wohnort ist der Ort, in dem Sie beabsichtigen bei Ihrer Ankunft in die Republik Serbien vorübergehend, außerhalb ihres Wohnsitzes zu wohnen.

Wenn Sie nicht über die Mittel verfügen oder nicht die Möglichkeit haben zu Ihrem Wohnort zu gelangen, bietet das **Stadtzentrum für Soziale Arbeit** ein kostenloses Ticket in eine Richtung. **In Belgrad befindet sich das Stadtzentrum in der Strasse Ruska Nr. 4.**

Bestätigungen für ein kostenloses Ticket können Sie bis 14:30 Uhr in der Strasse Ruska Nr. 4r, oder bis 20:00 Uhr in der Strasse Kumodraska Nr. 226. abholen.

WENDEN SIE SICH AN DAS KOMMISSARIAT FÜR FLÜCHTIGE / RAT FÜR MIGRATIONEN

Die Treuhändler des Kommissariats für Flüchtlinge und die Räte für Migration (in jenen Gemeinden, die einen Rat gebildet haben) sind die wichtigste Verbindung zwischen Ihnen und dem Kommissariat für Flüchtlinge, das seinerseits mit anderen Institutionen und Agenturen dafür zuständig ist Ihnen zu der Verwirklichung Ihrer Rechte zu verhelfen.

Um Hilfe zu erhalten, ist es notwendig sich nach Ihrer Ankunft in Ihrem Wohnsitz/Wohnort bei dem lokalen Treuhändler des Kommissariats für Flüchtlinge / dem Rat für Migration zu melden, dessen Büros sich in dem Gebäude der Gemeinde / Bürgerbüro befindet.

Dort wird man Ihnen bei Ihrer Ankunft in der neuen Gemeinde Hilfestellung geben. **Es ist wichtig, dass Sie mit diesen Diensten in ständigem Kontakt verbleiben, um rechtzeitig Informationen über Programme zur Unterstützung und Betreuung von Rückkehrern auf der Grundlage von Rückübernahmeabkommen zu erhalten.**

Treuhändler für Flüchtlinge / Räte für Migration- Informationen über Dienstleistungen und Organisationen die Hilfe leisten können,

- Beratung und Vermittlung bei den zuständigen lokalen Dienststellen, um Ihre Probleme zu lösen und um Ihre Grundrechte verwirklichen zu können,
- Hilfe beim Erstellen von Anträgen, Bitten, Anschreiben und deren Weiterleitung an die zuständigen Institutionen und Agenturen.

DER PERSONAL AUSWEIS

Der Ausweis wird **auf persönlichen Antrag bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle ausgestellt**. Für ein Kind oder Personen, die arbeitsunfähig sind, wird der Antrag für die Ausstellung von Ausweisen von einem Elternteil oder anderen gesetzlichen Vertretern vorgelegt.

Die notwendigen Unterlagen für die Ausstellung von biometrischen Personalausweisen:

- 1. Personalausweis oder ein anderes gültiges Dokument zur Identitätsbestätigung – zur Einsicht.**
- 2. Geburtsurkunde – zur Einsicht** (im Falle einer Änderung des Familiennamens durch Eheschliessung und Eheurkunde), erhältlich in dem Gemeindeamt oder Stadtverwaltung von Belgrad. Im Falle dass die Registrierung der Geburtsurkunde auf dem Gebiet von Kosovo und Metohija durchgeführt wurde, können Sie weitere Informationen bei der Stadtverwaltung erhalten, die für die Führung des Registers für das Gebiet Kosovo und Metohija verantwortlich ist.
- 3. Nachweis der Staatsbürgerschaft der Republik Serbien** - (zur Einsicht) ist im öffentlichen Dienst und in der Gemeinde erhältlich. Wenn Sie nicht wissen, wo Sie eingeschriebener Staatsbürger sind wenden sie sich bei der nächsten Polizeidienststelle.
- 4. Wohnsitzbescheinigung** - in der Polizeiverwaltung erhältlich.
- 5. Zahlungsbeleg für das Ausweisformular**
- 6. Zahlungsbeleg für die technische Entwicklung des Ausweises**

Das neue Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Bürgern schreibt in Artikel 17 vor, daß im Falle, dass ein Bürger, der/die das Recht auf einen Personalausweis hat, weder einen gemeldeten dauerhaften oder vorübergehenden Wohnsitz innerhalb der Republik Serbien hat, noch kann gemäß Artikel 11 des gleichen Gesetzes sein/ihr Wohnsitz auf der Grundlage eines Beschlusses bestimmt werden, so werden seine/ihre persönlichen Dokumente (Personalausweis) aufgrund eines Beschlusses ausgestellt mit welchem sein/ihr ständiger Wohnsitz definiert wird. Der Ort des ständigen Wohnsitzes, welcher anhand eines Beschlusses gemäß Absatz 1 desselben Artikels bestimmt wurde, kann ab dem Tag seiner Bestimmung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten, d.h. bis zu dem Zeitpunkt wann die persönlichen Dokumente (Personalausweis) ausgestellt werden.

WENDEN SIE SICH AN DAS ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT

Wie kann Ihnen das Zentrum für Sozialdienst helfen?

- **Beratung und Vermittlung**
- **Ein kostenloses Ticket in eine Richtung bis zu Ihrem Wohnort** - in den Städtischen Zentren für Soziale Arbeit
- **Suppenküchen** bieten eine tägliche Mahlzeit für gefährdete Bevölkerungsgruppen - wo es sie gibt
- **Einmalige finanzielle Unterstützung** – nur in dem Zentrum für Soziale Arbeit in der Gemeinde in welcher Sie wohnen
- **Vorübergehende Unterkunft** – das Zentrum für Soziale Arbeit beschliesst die Unterbringung von Personen in Unterkünften, die bis zum Ablauf der Gültigkeit des Reisedokuments gültig dauern kann.

VERWIRKLICHEN SIE IHREN GESUNDHEITSSCHUTZ

Falls erforderlich, gehen Sie zur nächsten Ambulanz. Das Gesundheitsministerium hat vorgeschrieben dass das Reisedokument (Laissez-passer) als ein gültiges Dokument für das Erhalten dringender ärztlicher Hilfe kostenlos anerkannt wird, für den Zeitraum von 90 Tagen ab dem Ausstellungsdatum des Reisedokuments.

Für einen regelmäßigen Gesundheitsschutz ist es notwendig eine medizinische Identifikation zu beantragen.

Sie sind dazu verpflichtet, innerhalb von 30, und nicht später als 60 Tage, Ihren Versicherungsstatus zu regeln entsprechend Artikel 17 oder 22 des Gesetzes über die Krankenversicherung. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die entsprechenden Filialen der staatlichen Krankenversicherung.

Aufgrund Ihrer Krankenversicherung haben Ihre Familienmitglieder ebenfalls das Recht auf Gesundheitsversorgung.

Artikel 22, Absatz 1, § 11 des Gesetzes über Krankenversicherung sieht vor, daß unter die Kategorie der Versicherten ebenfalls Angehörige der Roma-Nationalität fallen, die durch ihre traditionelle Existenzgrundlage keinen ständigen Wohnsitz haben, d.h. keinen vorübergehenden Aufenthaltsort innerhalb der Republik Serbien haben, und somit auch keine obligatorische Krankenversicherung gemäß Artikel 17 des besagten Gesetzes erhalten.

SCHREIBEN SIE IHRE KINDER IN DIE SCHULE EIN

Die Eltern / Erziehungsberechtigte eines Kindes sind **verpflichtet**, das Kind in die Schule einzuschreiben. Die Grundschule **ist verpflichtet, das Kind einzuschreiben** wenn ein Erziehungsberechtigter den Eintrag stellt.

Vorbereitendes Vorschul-Programm

Das vorbereitende Vorschul-Programm ist Pflicht für alle Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren, und ist die Voraussetzung für die Einschreibung in die erste Klasse in der Republik Serbien. Das Programm ist kostenlos und dauert 4 Stunden pro Tag, mindestens 9 Monate lang. Ein Elternteil oder der Vormund hat die Verpflichtung das Kind in die vorbereitende Bildungs-Gruppe im Kindergarten einzuschreiben, oder in einer Grundschule die das Programm umsetzt. Für die Registrierung ist folgendes erforderlich:

1. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung des Kindes / Zertifikat
2. Geburtsurkunde
3. Wohnsitzbescheinigung / Aufenthalt des Kindes

Das Einschreibungsverfahren von Kindern in die Grundschule

Die Eltern / Erziehungsberechtigte werden gebete die folgenden Unterlagen bei der Anmeldung vorzulegen:

1. Geburtsurkunde des Kindes
2. Wohnsitzbescheinigung
3. Nachweis einer gesundheitlichen Untersuchung des Kindes – erhältlich beim Gesundheitszentrum
4. Bestätigung, dass das Kind ein Vorschulprogramm besucht hat

Wenn die Eltern / Erziehungsberechtigte nicht über die notwendigen Dokumente verfügt werden die Kinder bedingt eingeschult, wobei der Schule die Dokumente nachträglich eingereicht werden müssen.

Wenn Sie nicht über ausreichende Mittel verfügen wenden Sie sich an die Schulleitung, oder suchen Sie ein Zentrum für soziale Arbeit auf.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben das Recht auf Bildung in spezialisierten Institutionen.

Das Einschreibungsverfahren in die Mittelschule

Wenn Ihr Kind im Ausland die 7 und 8 Klasse der Grundschule abgeschlossen hat, muss es keine Zulassungsprüfung in der Republik Serbien bestehen für die Anmeldung in die Mittelschule (außer für die Eintragung in Philologie, das Mathematische Gymnasium und Kunst Schulen). Kinder die die Grundschule bereits im Ausland abgeschlossen haben, können in die Mittelschule eingeschrieben werden, unter der Voraussetzung dass eine Nostrifikation des Abschlusses der Grundschule vorzeigbar ist.

Nostrifikation (Anerkennung im Ausland erlangter akademischen Leistungen/Zeugnisse)

Eltern sind dazu verpflichtet ihre Kindern in die entsprechende Klasse/Stufe einzuschreiben, beziehungsweise eine Nostrifikation (Anerkennung öffentlicher Dokumente) anzufordern und die ausländischen Schuldiplome vorzulegen. Eine nachträgliche Beschaffung von Schuldiplomen wird durch das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, der Direktion für konsularische Angelegenheiten, in der Strasse Kneza Milosa 24-26, Belgrad beantragt.

Zusammen mit dem Antrag auf die Anerkennung ausländischer Schuldokumente sollten die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

1. Ausgefüllter Nostrifizierungs-Antrag;
2. Die Original- Zeugnisse für alle bestandenen Klassen/Stufen im Ausland;
3. Zwei Kopien der letzten Zeugnisse der im Ausland absolvierten Klassen/Stufen übersetzt von einem geeidigten Dolmetscher;
4. Schulzeugnis oder eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem zusätzlichen Sprachkurs in Serbisch in den Ländern;
5. Zahlungsbeleg betreffend der Bearbeitungsgebühr, einzuzahlen auf das Konto des Budgets der Republik Serbien.

Das Bildungsministerium ist zuständig für die Nostrifizierung, das Empfangsschalter (Nummer 1) – Verwaltung für Allgemeine Angelegenheiten der Republik-Behörden, Nemanjina 22 in Belgrad.

Für Antragstellende mit Wohnsitz im Gebiet der Autonomen Provinz Vojvodina, Provincial Staatssekretariat für Bildung und Wissenschaft, 21000 Novi Sad, Bulevar Mihajlo Pupin 16.

Wenn Sie nicht über ausreichende Mittel verfügen für die Gebühr für die Nostrifizierung von Zertifikaten, benötigen Sie:

- Eine Bescheinigung ausgestellt vom Arbeitsamt, dass Sie als eine arbeitslose Person gemeldet sind, oder
- Eine Bescheinigung, dass Sie Sozialhilfeempfänger sind (ausgestellt vom Zentrum für Soziale Arbeit), oder
- eine Bescheinigung, dass Sie kein Eigentum besitzen (ausgestellt von der Republik-Verwaltung öffentlicher Einnahmen in den Gemeinden)

Eine solche Bescheinigung bietet die Gelegenheit für den Antragsteller, sich von der Zahlung der Gebühren für die Nostrifizierung Ihrer Diplome zu befreien.

MELDEN SIE SICH AM ARBEITSMARKT

Nach der Anmeldung auf dem Arbeitsmarkt erhalten Sie den Anspruch auf:

- Informieren über Möglichkeiten und Bedingungen für Arbeit
- Vermittlung in der Beschäftigung im Land und im Ausland
- Berufsberatung und Berufsorientierung zur Karriereplanung.

Arbeitsvertragliche Pflichten führt das Nationale Arbeitsamt aus (Niederlassung in der Wohnsitzgemeinde und Arbeitsagenturen).

Für den Anspruch auf Krankenversicherung wenden Sie sich bei dem Institut für Krankenversicherungen (Filialen in den Wohnsitzgemeinden).

Mit dem bescheinigten Arbeitsbuch, einem Ausweis und Diplom (oder ohne ein Diplom, wenn es sich um eine unqualifizierte Person handelt) meldet sich der Rückkehrer bei der zugelassenen Filiale für eine Beschäftigung im Aufenthaltsort.

Arbeitslose, die ein Recht auf materielle Sicherheit haben, haben im Einklang mit dem Gesetz das Recht auf eine Erstattung der Kosten für die Zusendung des Antrags für Beschäftigung und die Kosten des öffentlichen Verkehrs zu einem Einstellungsgespräch mit dem Arbeitgeber.

Der Antrag für die Ausstellung eines Arbeitsbuchs wird in der Wohnsitzgemeinde vorgelegt (in der Abteilung für Allgemeine Verwaltung). Zusammen mit dem Antrag sollte man folgendes vorlegen:

1. Ein Formular und ein nichtausgefülltes Arbeitsbuch (erhältlich im Bürgerbüro oder in Buchhandlungen)
2. Personalausweis
3. Diplom mit der Ausbildungsstufe (serbisch oder nostrifiziert)

Mit dem bescheinigten Arbeitsbuch, Personalausweis und Diplom, meldet man sich bei der zuständigen Niederlassung des Nationalen Arbeitsamtes an.

WICHTIGE ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

DAS KOMMISSARIAT FÜR FLÜCHTLINGE, NARODNIH HEROJA 4, N. BELGRAD

Tel: +381 11 285-78-90 (Zentral), faks: 11 312-95-85

Telefonnummern für das Amt für die Rückübernahme beim Kommissariat für Flüchtlinge

Tel: +381 11 285-78-90, faks: 11 260-29-55, **08:30-16:30**

Die Büro für Rückübernahme am Flughafen "Nikola Tesla", Belgrad

Tel: +381 11 209-78-79, **09:30-21:30**

E-mail: readmisija@kirs.gov.rs; kirs@kirs.gov.rs; www.kirs.gov.rs

INFORMATIONEN 988

NOTFALLDIENST 94

STUNDEN-SERVICE GRENZPOLIZEI 011/311-88-90

MINISTERIUM FÜR BILDUNG 011/361-50-43

Nemanja 22-26, Belgrad

PROVINZIELLES SEKRETARIAT FÜR BILDUNG UND KULTUR 021/48-74-566

Mihajlo Pupin Boulevard 16, Novi Sad

INNENMINISTERIUM 011/306-2000

Mihajlo Pupin 2, Belgrad

MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN 011/306-8000

Kneza Milosa 24-26, Belgrad

MINISTERIUM FÜR MENSCHENRECHTE UND MINDERHEITENRECHTE 011/21-42-021

Michael B. Pupin 2

LISTE der Stadt / Gemeinde Verwaltungsstellen welche in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Geburtsurkunden die öffentliche Registrierung der Geburtsurkunden für das Gebiet von Kosovo und Metohija besorgen:

VRANJE, 017/410-838

ul. Peti kongres br. 1

1. Gnjilane 017/405-591

2. Vitina 017/405-592

3. Kosovska Kamenica 017/405-590

4. Novo Brdo 017/410-838

JAGODINA 035/224-636, lok. 261

ul. Kralja Petra br. 6,

1. Đakovica

2. Dečane

KRALJEVO 036/306-010

Trg Jovana Sarića br. 1

1. Kosovska Mitrovica

2. Srbica

3. Zubin Potok

4. Vučitrn

5. Zvečan

6. Leposavić

KRAGUJEVAC, 034/370-071

ul. Svetozara Markovića br. 76a

1. Peć

2. Istok

3. Klinja

KRUŠEVAC, ul. Čupićeva br. 13a

037/429-007

1. Prizren

2. Orahovac

3. Suva Reka

4. Gora

LESKOVAC, 016/255-351

ul. Pana Đukića br. 9–11

1. Uroševac
2. Kačanik
3. Štimlje
4. Štrpce

NIŠ, 018/200-404, 200-405, 200-241

ul. Nikole Pašića br. 24

1. Priština
2. Podujevo
3. Glogovac
4. Obilić
5. Lipljan
6. Kosovo Polje

DIENSTLEISTUNGEN VON NICHT-REGIERUNGS-ORGANISATIONEN

Juristische, psycho-soziale und andere Formen der Unterstützung der Rückkehrer:

Gruppe 484 – Belgrad

Pukovnika Bacica 3, Belgrad

Tel: + 381 11 2660-972, 2660-973; faks: 11 2664-866, 2664-856

E-mail: office@grupa484.org.rs

Web: www.grupa484.org.rs

NGOs Praxis - Belgrad

Alekse Nenadovica 7/III, Belgrad, 11 3444-486, 3444-496

e-mail: bgoffice@praxis.org.rs

web: www.praxis.org.rs

Ökumenische Humanitäre Organisation (EHO), Novi Sad

Cirila i Metodija 21, Novi Sad

Tel./faks: 381 21 469-616, 469-911

E-mail: tanjas@ehons.org

Web: www.ehons.org

Serbisches Demokratisches Forum (SDF) - Belgrad

Kraljice Marije 47/2, Belgrad

Tel./faks: +381 11 3820-250, 3820-251

E-mail: beograd@sdf.org.rs

Web: www.sdf.org.rs

Sandzak Ausschuss für den Schutz Menschenrechte und Freiheiten, Novi Pazar

Prvi maj 85a, Novi Pazar

Tel/faks: +381 20318-64, 323-011

E-mail: san-odbor@eunet.rs

www.san-odbor.org

NGOs Argument, Prijepolje

Tel/faks: + 381 33 711-993, + 381 64 166-8648

www.bitovik.org.rs

Verband der Heimkehrer "Reintegration"

Visegradska 24, Novi Pazar

Tel: +381 2319-534

www.reintegracija.org

Nexus, Vranje

Nemanjina 21, Vranje

Tel/faks: +381 (0)17 431 484

e-mail: nexusvranje@gmail.com

www.nexusvranje.com

Ausstellung dieses Handbuches wird im Rahmen des Projekts "Unterstützung der Umsetzung der Strategie für die Wiedereingliederung von Rückkehrern auf der Grundlage von Rückübernahmeabkommen" ermöglicht, das finanziell unterstützt wird / Unterstützung der Regierung der Schweiz und der Regierung Liechtenstein durch die Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).